

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 138/16 B

L 8 AS 271/15 (Sächsisches LSG)
S 30 AS 5136/14 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Erzgebirgskreis,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. September 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen LSG vom 23.9.2015 (*L 8 AS 271/15*), der ihrem Prozessbevollmächtigten am 29.3.2016 zugestellt worden ist, mit einem am 29.4.2016 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie von dem Prozessbevollmächtigten nicht innerhalb der bis zum 20.6.2016 verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 SGG). Eine weitere Fristverlängerung bis zum 27.6.2016 war nicht möglich (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG) und ist mit Schreiben vom 22.6.2016 abgelehnt worden. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

